

Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen im Bestand

Informationen zur neuen gesetzlichen Grundlage der Zustands- und Funktionsprüfung

Die Regelungen zur ehemaligen Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Landeswassergesetz NRW wurden am 27.02.2013 aufgehoben und in der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw (Teil 2) in Form der Zustands- und Funktionsprüfung neu geregelt. Die SÜwVO Abw ist am 09.11.2013 in Kraft getreten.

Der Gesetzgeber stellt mit den Regelungen der SÜwVO Abw die alleinige Prüfung der Zustands- und Funktionsfähigkeit der privaten Abwasserleitungen in den Vordergrund.

Fristen für die Durchführung der erstmaligen Zustands- und Funktionsprüfung

- **Prüfung bis zum 31.12.2015 für Grundstücke in Wasserschutzzonen**

Wenn Ihre privaten Abwasserleitungen vor dem 01.01.1965 errichtet wurden und der Fortleitung häuslichen Abwassers dienen oder vor dem 01.01.1990 errichtet wurden und der Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, müssen Sie die erstmalige Prüfung bis zum 31.12.2015 vornehmen lassen.

- **Prüfung bis zum 31.12.2020 für Grundstücke in Wasserschutzzonen**

Wenn Ihre privaten Abwasserleitungen nach dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. nach dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet wurden, müssen Sie die Prüfung bis zum 31.12.2020 durchführen lassen.

Für Grundstücke, die **außerhalb von Wasserschutzzonen** liegen und **häusliches Abwasser** in den öffentlichen Abwasserkanal einleiten, sind **keine Fristen** zur erstmaligen Zustands- und Funktionsprüfung nach der SÜwVO Abw festgelegt.

Für bebaute Grundstücke, die **außerhalb von Wasserschutzzonen** liegen und **industrielles oder gewerbliches Abwasser** in den öffentlichen Abwasserkanal einleiten, muss die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung **bis zum 31.12.2020** durchgeführt werden.

Prüfung von Neubauten und bei wesentlichen Veränderungen

Der Grundstückseigentümer hat generell bei der erstmaligen Errichtung seiner Schmutzwasserleitungen im Zuge eines Neubaus gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg eine Dichtheitsprüfung mit Gas- oder Wasserdruck zu veranlassen. Außerdem wird eine Prüfung erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen an den bestehenden Abwasserleitungen vorgenommen werden.

Fristen für die Wiederholung der Zustands- und Funktionsprüfung

Die Zustands- und Funktionsprüfung bei Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, muss alle 30 Jahre wiederholt werden.

Bei Abwasserleitungen, die gewerbliches oder industrielles Abwasser führen, muss die Zustands- und Funktionsprüfung nach dem technischen Regelwerk DIN 1986 Teil 30 alle 5 Jahre wiederholt werden.

Sanierung der privaten Abwasserleitungen nach der Zustands- und Funktionsprüfung

Eine Sanierung der privaten Abwasserleitungen ist nach der Zustands- und Funktionsprüfung nicht zwingend erforderlich. Für eine gegebenenfalls notwendige Sanierung der privaten Abwasserleitungen kann von der Stadtentwässerung Arnsberg nach § 10 SÜwVO Abw eine entsprechende Frist eingeräumt werden.

Bei der Zustands- und Funktionsprüfung werden vorhandene Schädstellen dokumentiert und durch eine sachkundige Person bewertet. Die festgestellten Schäden können in die Kategorien „gering“, „mittel“, und „schwer“ eingestuft werden.

Werden festgestellte Schäden als „gering“ eingestuft oder als Bagatellschäden, so ist keine Sanierung erforderlich.

Werden festgestellte Schäden als „mittel“ eingestuft, so beträgt die Frist für eine Sanierung 10 Jahre.

Lediglich Schäden der Kategorie „schwer“, die bereits die Standsicherheit der Abwasserleitung beeinträchtigen, bedürfen einer Sanierung innerhalb von 6 Monaten. In diesem Fall dient eine kurzfristige Behebung des schweren Schadens auch dem Schutz Ihrer Immobilie.

Übergangsregelung zur Anerkennung von alten Bescheinigungen

Wenn Sie seit dem 01.01.1996 bereits eine Prüfung Ihrer privaten Abwasserleitungen vorgenommen haben oder bereits eine Sanierung ausführen mussten, so können Sie uns die Unterlagen darüber gerne einreichen. Wenn Ihre Unterlagen nach den damaligen Vorschriften erstellt wurden, können diese anerkannt werden und Sie müssen jetzt keine erneute Prüfung veranlassen.

Kontakt und Informationen:

Stadtwerke Arnsberg GmbH
Stadtentwässerung
Niedereimerfeld 22
59823 Arnsberg

Tel. 02932 201-3000
während der Geschäftszeiten Mo. – Do. 8.00 bis 16:00 Uhr, Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage im Bereich
Meine Stadt / Stadtentwässerung / Zustands- und Funktionsprüfung www.stadtwerke-arnsberg.de.